

Fachforum „Teilhabe durch Digitalisierung absichern!“

Prof. Dr. phil. Angela Tillmann

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister

Im Mittelpunkt des Fachforums stand das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine analog-digitale Teilhabe. Hierzu beleuchteten die Referentinnen eingangs die Bedeutung der analog-digitalen Teilhabe mit (1) Verweisen auf den digitalen Wandel der Gesellschaft, (2) Erkenntnissen der erziehungswissenschaftliche Medien- und Jugendforschung und (3) Ergebnissen aus dem Forschungsprojekt „DigiPäd 24/7“ zur Nutzung digitaler Medien in stationären Einrichtungen. Sie machten im nächsten Schritt (4) deutlich, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen eine möglichst selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen und sie vor Gefahren zu schützen, sich auch auf ihre digitale Teilhabe bezieht. Die Kinderrechte – darunter auch das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit und Privatheit – gelten auch im digitalen Umfeld. Wie diese Rechte in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden können, darüber haben die Teilnehmenden des Fachforums an beiden Tagen angeregt diskutiert und einige zentrale Bedingungen und Anforderungen herausgearbeitet. Nachfolgend werden die fachlichen Impulse der beiden Referentinnen und die anschließende Diskussion zusammengefasst.

Die Bedeutung der analog-digitalen Teilhabe für junge Menschen

Um die Relevanz der digitalen Teilhabe für junge Menschen ermessen zu können, bedarf es eines grundlegendes Verständnisses für den digitalen Wandel der Gesellschaft. Mit Krotz (2007) lässt sich dieser Wandel unter dem Begriff der „Mediatisierung“ als ein Wandel der Kommunikation im Zuge der Durchdringung der Gesellschaft mit digitalen Medien verstehen. Historisch betrachtet wurden nicht nur digitale, sondern alle neuen Medien, angefangen vom Buchdruck, bis über den Kinofilm und das Fernsehen anfänglich fast ausschließlich als Gefahr für die Jugend eingestuft. Letztlich haben „neue Medien“ aber vor allem auch die Bildungschancen junger Menschen verbessert und zur Demokratisierung beigetragen. Mit dem derzeitigen Mediatisierungsschub geht vor allem eine zeitliche, räumliche und soziale Entgrenzung von Kommunikation einher. In allen Altersgruppen wird immer mehr in Bezug auf, über und mit Medien kommuniziert, dadurch verändert sich das

soziale Miteinander und damit auch die Kultur und Gesellschaft. Medien sind aber nicht nur Mittel der Kommunikation, sie dienen auch der Datensammlung und Datenauswertung (Hepp/Hasebrink 2017). Alle Informationen, die Menschen über Smartphones, Tablets, Chips, Sensoren, Funkverbindungen usw. senden, werden prinzipiell gespeichert, analysiert, verwertet und vielfach vermarktet. Internetdienste, die *scheinbar* kostenlos verfügbar sind, werden mit Daten bezahlt. Diese Daten würden nicht nur zur besseren Platzierung von Werbung genutzt, sondern auch, um Vorhersagen über *zukünftige* Entwicklungen zu treffen. Die Datenauswertungen wirken durchaus normbildend und auch diskriminierend. Auch Entwicklungen wie die Automatisierung und Algorithmisierung von Entscheidungsprozessen, wie sie aktuell in der Sozialen Arbeit u.a. zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen diskutiert werden, müssen kritisch in den Blick genommen werden. Die Digitalisierung wirft daher nicht nur fachliche, sondern auch vielfältige rechtliche und ethische Fragen auf. Wie mediatisiert sich der Alltag von Kindern und Jugendlichen darstellt, zeigen aktuelle Jugendmedienstudien (MPFS 2021). In den Kinder- und Jugendberichten des Deutschen Bundestags (vgl. nur Deutscher Bundestag 2017) weisen Sachverständige immer wieder darauf hin, dass die soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche heute notwendig mit ihrer digitalen Teilhabe verknüpft ist. Über digitale Teilhabe werden grundlegende soziale Chancen und Ressourcen verteilt und Orientierungs- und Handlungsspielräume eröffnet, in denen die Kernherausforderungen des Jugendalters – die Verselbstständigung, die Selbstpositionierung und die Qualifizierung bearbeitet werden (Deutscher Bundestag 2017).

Junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sind von digitaler Ungleichheit betroffen

Gleichzeitig weisen Forschungsarbeiten darauf hin, dass nicht alle Menschen frei über Medien verfügen und digital teilhaben können. Dazu gehören etwa Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe. Auch deren soziale Teilhabe ist heute eng mit der digitalen Teilhabe verknüpft. Sie wird jungen Menschen in Einrichtungen aber bisher nur eingeschränkt ermöglicht. Dies zeigt u.a. die aktuelle Studie DigiPäd 24/7. Darin haben die Referentinnen zusammen mit André Weßel (TH Köln) und einem Forschungsteam der Universität Hildesheim von 2019 bis 2021 die Wahrnehmungen und Erfahrungen aller Akteur*innen in 24/7-Einrichtungen im Umgang mit Digitalität sowie

die rechtlichen, organisationalen und technischen Rahmenbedingungen ihres Medienhandelns analysiert. Deutlich wurde, dass die digitale Teilhabe junger Menschen in Einrichtungen stark eingeschränkt ist. Dies liegt einerseits an der unzureichenden digitalen Infrastruktur – z.B. dem fehlenden Breitbandzugang oder den fehlenden Endgeräten in den Einrichtungen. Zudem stellten die Forscher*innen eine starke Regulierung des Medienhandelns durch die Einrichtungsleitungen bzw. die pädagogischen Fachkräfte fest (First Level Digital Divide). Die in der Studie befragten Fachkräfte begründen die Einschränkungen mit der digitalen Vulnerabilität, die sie den dort lebenden Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Alters, ihrer Beeinträchtigungen, ihrer Biografie und derzeitigen Lebenssituation zuschreiben. Zudem fühlen sie sich im Umgang mit digitalen Medien und deren Gebrauch durch die jungen Menschen verunsichert, sodass sie häufig in Folge die Mediennutzung inhaltlich, zeitlich und räumlich beschränken. Die Hintergründe und Sinnhaftigkeit dieser Zugangsbeschränkungen sind den Kindern und Jugendlichen jedoch oftmals unklar, Konflikte sind somit vorprogrammiert. Derzeit bieten 24/7 Einrichtungen jungen Menschen daher wenig oder keine Gelegenheit zur Medienbildung (Second Level Digital Divide). Dies ist nicht nur fachlich, sondern auch rechtlich problematisch, denn zum gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 gehört auch, es jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 SGB VIII, § 1 SGB IX).

Die gleichberechtigte analog-digitale Teilhabe ist ein Menschenrecht

Der Europarat 2019 (Europarat 2019) und der Kinderrechte-Ausschuss der Vereinten Nationen 2021 (VN 2019) betonen, dass das Menschenrecht junger Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe auf ihre analog-digitale Teilhabe gerichtet ist. Sie haben klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten und ihre Bildungseinrichtungen den Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen auf Informations-, Meinungsfreiheit, dem Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte auch im digitalen Umfeld Geltung verschaffen müssen. In die freie Mediennutzung junger Menschen soll nur eingegriffen werden, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich. Förderung, Schutz und Beteiligung müssen stets

zusammen gedacht werden. Schutzmaßnahmen, die nicht oder nur geringfügig in die Handlungsfreiheiten der jungen Menschen eingreifen, ist darum stets der Vorzug vor Medienverboten und -beschränkungen zu geben. Es sollen verstärkt die kommerziellen Anbieter von Onlinediensten und -plattformen, Videospiele etc. in die Pflicht genommen werden („Safety and Privacy by Design“). § 24a JuSchG verpflichtet sie beispielsweise seit 2021, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz junger Menschen vor entwicklungsbeeinträchtigenden und -gefährdenden Medieninhalten und zum Schutz der persönlichen Integrität junger Menschen zu ergreifen. Viele kommerziellen Diensteanbieter – z.B. die Anbieter von Pornoportalen – wirken an den Jugendschutzmaßnahmen bisher nicht im geforderten Umfang mit. Das VG Düsseldorf hat Ende 2021 entschieden, dass die Landesmedienanstalten zum Schutz junger Menschen die Verbreitung ausländischer pornographischer Internetangebote untersagen können, die nicht über die nach deutschem Recht ausreichender Altersverifikation verfügen (VG Düsseldorf vom 30.11.2021 – 27 L 1414/20; 27 L 1415/20; 27 L 1416/20).

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung von Medienkompetenz

Soziale Einrichtungen und Bildungseinrichtungen können und müssen durch die Förderung der Medienkompetenz junger Menschen und ihrer Familien zum Jugendschutz beitragen, für die Kinder- und Jugendhilfe ist ein entsprechender Auftrag gesetzlich explizit formuliert (vgl. nur § 16 Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Denn mögen junge Menschen Medien auch technisch schneller handhaben als die meisten pädagogischen Mitarbeitenden und ihre Eltern, so sind sie doch, wie Angela Tillmann in ihrem Input betonte, keineswegs „Digital Natives“.

Das Modell der Medienkompetenz geht zurück auf Baacke (1997), der vier Dimensionen der Medienkompetenz herausgearbeitet hat, die gleichermaßen auch Aufgabenfelder für die pädagogische Arbeit markieren. Dazu zählt die Förderung der Medienkritik (1), d.h. der Fähigkeit, über Medienphänomene urteilen zu können (analytisch, reflexiv und ethisch) ; die Medienkunde (2), die das Wissen über heutige Medien und Mediensysteme und die Bedienung und Handhabung von Medien einschließt (informativ und instrumentell-qualifikatorisch). Die dritte Dimension ist die Mediennutzung (3), d.h. die Fähigkeit, Medienangebote (inter-)aktiv und rezeptiv zu nutzen. Es geht hierbei auch um den Gebrauch

von Medien und Mediensystemen entsprechend den eigenen Bedürfnissen. Als letzte Dimension benennt Baacke abschließend die Mediengestaltung (4). Hiermit ist vor allem ein spielerisch-ästhetischer und experimenteller Umgang mit Medien gemeint, der es den Einzelnen ermöglicht, Kommunikationsroutinen zu überschreiten und der im Idealfall in eigene Medienproduktionen (Videos, Weblogs etc.) mündet. Mediengestaltung ist sowohl innovativ als auch als kreativ zu verstehen. Medienkompetenz lässt sich nur im Umgang mit Medien erwerben – weitreichende Beschränkungen der Mediennutzung in pädagogischen Einrichtungen sind daher fachlich nicht begründbar und rechtlich nur verhältnismäßig, wenn der damit bezweckte Schutz nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen bewirken lässt (DigiPäd 24/7 2022).

Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe – aktuelle Herausforderungen

In der anschließenden Diskussion beschrieben die Teilnehmenden des Fachforums die Herausforderungen, vor die sie die Digitalisierung im pädagogischen Alltag stellt und formulierten Fragen und Bedarfe. Sie bestätigten die Ergebnisse der Studie DigiPäd 24/7, wonach eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen in Einrichtungen vielfach schon an der unzureichenden digitalen Infrastruktur scheitert und verliehen der Forderung des Bundesjugendkuratoriums und die Fachverbände nach einem inklusiven Digitalpakt für die Kinder- und Jugendhilfe Nachdruck. Die Fachkräfte berichteten, dass es vielfach auch rechtliche Unsicherheiten sind, die es ihnen erschweren, den jungen Menschen eine gleichberechtigte digitale Teilhabe zu ermöglichen. So weigerten sich z.B. Vormünder z.B. aus Sorge vor Haftung und Preisgabe ihrer Daten häufig, an der Beschaffung der Prepaid Handys für die Kinder und Jugendlichen mitzuwirken. Die Fachkräfte befürchteten aber auch, selbst haftbar gemacht zu werden, wenn sie Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt digitale Dienste nutzen und Videos und Filme sehen lassen. Hier konnten die Referentinnen einige Ängste ausräumen: So hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass Erziehungsverantwortliche in der Regel nicht verpflichtet sind, Kinder fortlaufend bei der Nutzung des Internets zu überwachen, ihren Computer oder ihre Nutzer*innenkonten ohne konkreten Anlass zu kontrollieren oder den Zugang einzuschränken (BGH Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12; BGH Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 7/14). Sie müssten die jungen Menschen aber vorab darüber informieren, welche Rechte anderer (z. B. deren Persönlichkeits-,

Urheberrechte oder rechtswirksam anerkannte Vertragsbedingungen) sie auch im Netz zu achten und welche Handlungen (z. B. Filesharing, Beleidigungen, das Versenden von Dick Pics) sie zu unterlassen haben. Zur Aufsichtspflicht gehöre es auch, junge Menschen alters- und entwicklungsgerecht über medienspezifische Gefahren wie z.B. Kostenfallen in Spiele-Apps, Cybergrooming oder die missbräuchliche Verwendung von Daten aufklären und im Umgang damit befähigen. Sie sollten gemeinsam mit den jungen Menschen Strategien entwickeln, wie diese in sozialen Netzwerken auf intime, anzügliche Fragen, Cybermobbing oder Hate Speech reagieren und wie bzw. wo sie sich bei Bedarf Hilfe holen können usw. Eine wachsende Zahl von Online-Informationsportalen wie www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de, www.inklusive-medienarbeit.de, www.klicksafe.de oder www.schau-hin.info/, bieten den Fachkräften hierbei wertvolle Anregungen und Orientierung.

Klärungsbedarf äußerten die Teilnehmenden auch in Bezug auf die Frage, ob und wie Einrichtungsträger und deren Personal sicherstellen müssen, dass die jungen Menschen bei der Mediennutzung die festgeschriebenen Altersgrenzen wahren. Julia Zinsmeister erläuterte die unterschiedliche Bedeutung der verschiedenen Schutzaltersgrenzen. Der Verstoß gegen die in den Nutzungsbedingungen digitaler Dienste festgeschriebenen Altersgrenzen habe für junge Menschen in der Regel keinerlei Konsequenzen, rechtlich drohe ihnen schlimmstenfalls die Sperrung ihres Nutzer*innen-Accounts. Strafrechtliche Altersgrenzen seien hingegen sehr ernst zu nehmen und den jungen Menschen hierzu auch der Schutzzweck der Strafnormen zu vermitteln. Ohne entsprechende Erläuterungen sei für junge Menschen nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, warum Aufnahmen von unbedeckten oder spärlich bedeckten Minderjährigen in Posen, die Erwachsene als unnatürlich und aufreizend geschlechtsbetont bewerten, unter Umständen als sog. Kinder- oder Jugendpornografie einzustufen sind, deren Verbreitung in sozialen Netzwerken strafbar ist.

Auch die Altersfreigaben der obersten Landesbehörden, der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) wurden thematisiert. Die Referentinnen stellten klar, dass es sich in den Altersfreigaben nicht um pädagogische Empfehlungen handelt und die Frage, ob Filme und Spiele für bestimmte Altersgruppen entwicklungsgefährdend sind, international oft sehr unterschiedlich beurteilt wird. Altersfreigaben sollen Hinweise auf eine etwaige entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung der Medien liefern und den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten

damit Orientierung bei der Auswahl von Medien bieten. Als entwicklungsbeeinträchtigend stuft das Jugendschutzgesetz Medien ein, die jungen Menschen in einem bestimmten Alter übermäßig ängstigen können, die Gewalt befürwortend oder das sozioethische Wertebild der jungen Menschen beeinträchtigen könnten. Von den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien zu unterscheiden sind die jugendgefährdenden Medien. Darunter fallen insbesondere Medien, deren jugendgefährdende Wirkung in einem behördlichen Prüfverfahren explizit festgestellt wurde (Indizierung). Auch Medien, die (noch) nicht indiziert sind, können gem. § 15 Abs.2 JuSchG als schwer jugendgefährdend einzustufen sein, z.B. weil sie kinderpornografische Inhalte enthalten, zu Straftaten auffordern oder den Krieg verherrlichen.

Julia Zinsmeister erläuterte, dass das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zwar die öffentliche Verbreitung von Medien an deren altersgerechte Kennzeichnung knüpft, hierbei aber nur Unternehmen und volljährige Personen und zwar vorrangig Gewerbetreibende, Veranstalter*innen und deren Beschäftigte in die Pflicht nimmt.

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz junger Menschen in der Öffentlichkeit. Zuhause obliegt es den Personensorgeberechtigten, mit den Kindern auszuhandeln, wann und wie sie sie Medien nutzen. Nutzen Kinder und Jugendliche Medien, die nicht für ihr Alter freigegeben sind, drohen ihnen aus dem JuSchG keine rechtlichen Konsequenzen. Auch Personensorgeberechtigte sind zuhause nicht an die Altersfreigaben gebunden. Sie können jungen Menschen privat die Nutzung von Medien ohne Altersfreigabe ermöglichen und sie ihnen auch explizit erlauben. Sie können auch den pädagogischen Fachkräften und anderen Erziehungsverantwortlichen das Einverständnis erteilen, dass diese ihren Kindern nicht freigegebene Medien zugänglich machen. Eine strafrechtliche Grenze zieht das JuSchG im Verhältnis der Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu den Kindern erst, wenn diese Kinder jugendgefährdende Medien nutzen lassen und dadurch ihre Erziehungspflichten gröblich verletzen – indem sie die jungen Menschen z.B. wiederholt unbegleitet und unkommentiert Videos mit grausamen, menschenentwürdigenden, gewalt- und kriegsverherrlichenden Inhalten sehen lassen oder deren Botschaften sogar noch persönlich verstärken. In welchem Umfang junge Menschen in Einrichtungen Zugang zu Medien erhalten, haben die Vertreter*innen der Einrichtung also mit den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten abzustimmen. Dabei gilt, wie oben ausgeführt, dass der Schutz junger Menschen in der Einrichtung wie auch im digitalen Umfeld stets vorrangig

durch pädagogische Förderung zu leisten ist und Mediennutzungsbeschränkungen daher nur als letztmögliches Mittel in Betracht kommen. In Absprache mit den Personensorgeberechtigten und auf Basis eines entsprechenden pädagogischen Konzepts können die Fachkräfte jungen Menschen nicht nur Zugang zu Medien eröffnen, die noch nicht für ihr Alter freigegeben sind, sondern gem. § 28 Abs.4 JuSchG sogar indizierte oder sonstige schwer jugendgefährdende Medien mit ihnen ansehen und -hören, ohne sich dadurch strafbar zu machen. Das hat der Gesetzgeber im Zuge der Reform des Jugendschutzgesetzes 2021 klargestellt. Lehrer*innen und anderen pädagogischen Fachkräften sollten bewusst in die Lage versetzt werden, mit indizierten Medien (z.B. Ganster-Rap-Werken) medienpädagogisch zu arbeiten, ohne sich dadurch strafbar zu machen (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 27 Abs.4 BT-Drs. 19/24909, S.71).

In der Diskussion berichtete ein Einrichtungsleiter, dass das für seine Einrichtung zuständige Landesjugendamt abweichend hiervon die unbedingte Einhaltung der Altersfreigaben und damit verbunden sehr weitreichendere Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der jungen Menschen in der Einrichtung verlange. Richte er jedoch entsprechend den Forderungen der Aufsichtsbehörde die technischen Sicherheitseinstellungen der digitalen Infrastruktur stets am Schutz der jüngsten Einrichtungsnutzer*innen aus, so schränke er hierdurch die Möglichkeiten der Älteren zur digitalen Teilhabe unangemessen ein. Das betreffende Landesjugendamt ging offenbar davon aus, dass Einrichtungsträger, wenn sie jungen Einrichtungsnutzer*innen Zugang zu Tele- und Trägermedien eröffnen („Access-Provider“), selbst als Diensteanbieter einzustufen und daher wie kommerzielle Unternehmen rechtlich an alle Vorgaben des Jugendschutzgesetzes gebunden sind. Der Gesetzgeber definiert nicht positiv, wer als Anbieter von Telemedien gilt. In den Gesetzesmaterialien werden pädagogische Einrichtungen jedoch nicht als Diensteanbieter, sondern ausschließlich als Erziehungsbeauftragte genannt, deren Handlungsspielraum vorrangig von den Personensorgeberechtigten festgelegt wird. Auch medienpädagogisch erscheint es notwendig, pädagogische Einrichtungen im Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes und Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ausschließlich als erziehungsbeauftragte Institutionen und nicht als Anbieter von Tele- und Trägermedien iSd JuSchG und Jugendmedienschutzstaatsvertrages zu behandeln.

In der Diskussion wies Julia Zinsmeister ergänzend darauf hin, dass Einrichtungsträger, selbst wenn sie als Anbieter einzustufen wären, nach dem Jugendschutzgesetz allenfalls dann Konsequenzen drohen würden, wenn sie Medien unter Missachtung der Altersfreigaben und sonstigen Schutzvorschriften *öffentlich* zugänglich machen, z.B. auf einem frei zugänglichen Sommerfest Filme vorführen, die erst ab 16 freigegeben sind. Im Einrichtungsalltag gewährten die Einrichtungen jedoch nicht allen, sondern nur den Einrichtungsbewohner*innen und deren Besucher*innen Zugang zu ihrer digitalen Infrastruktur und dies zudem eingebettet in eine pädagogischen Konzeption. Für die jungen Menschen handele es sich in der Einrichtung um ihr (ggf. zweites) Zuhause. Einrichtungen könnten daher rechtlich nicht anders behandelt werden als ein Privathaushalt. Einrichtungsverantwortliche können ebenso wenig wie die Eltern Gewähr dafür übernehmen, dass die jüngsten Geschwister unbemerkt die Spiele spielen, die nur für die Älteren gedacht sind. Gegen eine weitreichendere Inverantwortungnahme der Einrichtungsträger spreche auch, dass der Gesetzgeber Einrichtungsträger ebenso wie die Betreiber von Internetcafés im Jahr 2017 als Access-Provider explizit aus der sog. Störer-Haftung ausgenommen hat. Einrichtungen sollen in der Regel nicht mehr haftbar gemacht werden können für die rechtswidrigen Handlungen derjenigen, denen sie Zugang zu ihrem WLAN gewähren.

Die Diskussionen des Fachforums, so das Resümé von Prof. Tillmann und Prof. Zinsmeister, hätten nochmals vor Augen geführt, wie wichtig es ist, in den Einrichtungen ein gegenüber dem analog-digitalen Alltag offenes, akzeptierendes organisationskulturelles Klima zu schaffen und anzuerkennen, dass digitale Medien für die gleichberechtigte soziale Teilhabe junger Menschen unverzichtbar sind. Fachkräfte bräuchten mehr Handlungssicherheit, junge Menschen mehr Informationen über ihre Rechte. Es bedürfe entsprechender Leitbilder, Konzepte und Absprachen nicht nur mit den Personensorgeberechtigten, sondern offenkundig auch mit den Aufsichtsbehörden. Vor allem aber bedürfe es eines guten Austausches mit den jungen Menschen selbst. Um Kinder und Jugendliche angemessen fördern und wirkungsvoll vor Gefahren im digitalen Umfeld schützen zu können, gelte es in erster Linie, interessiert und akzeptierend Anteil an ihrem Medienhandeln zu nehmen, gemeinsam mit ihnen Chancen und Risiken der Digitalisierung und ihre Förderbedarfe in diesem Bereich auszuloten, um im nächsten Schritt entsprechende Unterstützungsangebote zu unterbreiten und den erkannten Risiken in Schutzkonzepten Rechnung zu tragen.

Literatur

Baacke, Dieter. 1997. Medienpädagogik. Grundlagen der Medienkommunikation. Band 1. Tübingen

Deutscher Bundestag (2017): Der 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11050.

DigiPäd 24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate.

<https://hildok.bsz->

<https://hildok.bsz->
[bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1370/file/DigiPaed_247_Handlungsempfehlungen.pdf](https://frontdoor.deliver/index/docId/1370/file/DigiPaed_247_Handlungsempfehlungen.pdf)

[Stand: 17.06.2022]

Europarat (2019): Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld. <https://edoc.coe.int/en/children-and-the-internet/7922-leitlinien-zur-achtung-zum-schutz-und-zur-verwirklichung-der-rechte-des-kindes-im-digitalen-umfeld-empfehlung-cmrec20187-des-ministerkomitees-an-die-mitgliedstaaten.html> [Stand: 17.06.2022]

Vereinte Nationen – Kinderrechteausschuss (2021): General Comment on Children's Rights in Relation to the Digital Environment.

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrensRightsRelationDigitalEnvironment.aspx> [Stand: 17.06.2022]

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): JIM-Studie 2020 – Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger.

https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf

[Stand: 17.06.2022]

